

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Beibehaltung des Ladenpreises bei Ausstattungsverminderung

Meinem Ersuchen, das Verfahren bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Beibehaltung des Ladenpreises trotz Ausstattungsverminderung möglichst zu vereinfachen, hat der Reichskommissar für die Preisbildung stattgegeben.

Unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und befristet bis zum 31. Dezember 1942 ist der Reichskommissar für die Preisbildung damit einverstanden, daß die Verleger von Büchern jeder Art die bisherigen Ladenpreise beibehalten, wenn der Einband oder die sonstige Ausstattung des Werkes aus kriegsbedingten Gründen verschlechtert werden und die Kosten der verminderten Ausstattung gegenüber den Kosten der bisherigen Ausstattung gleichgeblieben oder gestiegen sind.

Jede Ausstattungsverminderung ist jedoch wie bisher in der dafür vorgesehenen Rubrik des Börsenblattes unter Angabe des Verlages, des Verfassers und Titels, der neuen Einbandart und des Ladenpreises bekanntzugeben.

Wird aber durch die verminderte Ausstattung eine Kostenersparnis erzielt, so ist zur Beibehaltung des Ladenpreises nach wie vor eine besondere Ausnahmegenehmigung erforderlich. Anträge dafür sind auf den beim Börsenverein erhältlichen Vordrucken (zwei Stück für jedes Buch) zu stellen.

Der Wortlaut des Erlasses des Reichskommissars für die Preisbildung wird nachstehend veröffentlicht.

Leipzig, den 18. Dezember 1941

Baur, Vorsteher

Reichskommissar für die Preisbildung
VIII—330—14720/41

Berlin W 9, den 16. Dezember 1941

An den
Börsenverein der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig

Auf die Eingabe vom 21. November 1941 — V 7/1 8/3/St —

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) erkläre ich mich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und befristet bis zum 31. Dezember 1942 damit einverstanden, daß die Verleger von Büchern jeder Art die bisherigen Ladenpreise beibehalten, wenn der Einband oder die sonstige Ausstattung des Werkes aus kriegsbedingten Gründen verschlechtert werden.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur, soweit die Kosten der verminderten Ausstattung gegenüber den Kosten der bisherigen Ausstattung gleichgeblieben oder gestiegen sind. Wird durch die verminderte Ausstattung eine Kosteneinsparung erzielt, so ist zur Beibehaltung des Ladenpreises nach wie vor eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Entsprechende Anträge sind mir in diesem Falle wie bisher vor Durchführung der Ausstattungsverminderung über den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zur Entscheidung vorzulegen.

Jede Ausstattungsverminderung ist im übrigen spätestens innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Auflage in der dafür vorgesehenen Rubrik des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel unter Angabe des Verlages, des Verfassers, des Titels, der neuen Einbandart und des Ladenpreises und unter Hinweis auf diesen Erlaß bekanntzugeben.
I. A. gez.: Wohlhaupt

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

1. Erleichterung im buchhändlerischen Bestellverkehr.

Auf Grund des im Börsenblatt Nr. 288, S. 418 abgedruckten Bestellzettel-Musters sind Anregungen eingegangen, die uns veranlassen, den Text des Bestell-Abschnittes in ergänzter



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Karl Kottusch

Gehilfe in der Ostdeutschen Buchhandlung
in Breslau

Joachim Reyer

Mitarbeiter der Firma Reinhold Wichert, Verlagsanstalt
„Soll und Haben“ in Berlin

Ludwig Riederer

Mitarbeiter in der Buch- und Kunsthandlung Walther Heinisch
in Karlsbad

Josef Schaffrath

Inhaber des Verlages Josef Schaffrath
in Köln

Heinrich Schröer

Mitarbeiter der Buchhandlung Friedrich Pustet
in Köln

Helmut Schwarz

Sohn des Inhabers und Mitarbeiter des Verlages J. Maiss
in München

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Form nochmals zur Kenntnis zu bringen und zur Verwendung zu empfehlen.

Der Text des Bestellzettel-Abschnittes lautet:

Werk:	
1. Fehlt zur Zeit, folgt in	7. Lieferung erfolgte bereits am:
Bestellung vorgemerkt.	Direkt — über Leipzig — bar.
2. Neuauflage in etwa	8. Das Werk kostet
Bestellung vorgemerkt.	9. Ist nicht in unserem Verlag erschienen.
3. Vergriffen! Neuauflage erscheint vorerst nicht. — Bestellung nicht vorgemerkt.	10. Geb. — brosch. — in Hlbdr. — Gzln. — Hbln. — roh — nicht erschienen — nicht vorrätig.
4. Wird nur noch fest geliefert.	11. Bestellung ist unklar.
5. Fortsetzung — über Leipzig — durch Postüberweisung. — (vorgemerkt).	
6. Erscheint nicht. — nicht vorgemerkt.	

Die Lieferung dieses zweiteiligen buchhändlerischen Bestellzettels ist frühestens in fünf Wochen — vom Tage des Eingangs der Bestellung an gerechnet — möglich. (Z)

- Bestellzettel nur mit Angabe des Leipziger Kommissionärs. Auf vielen Bestellzetteln des Sortiments, Börsenblatt-Bestellzetteln sowie den eigens angefertigten fehlt die Angabe des Leipziger Kommissionärs. Der Bestellzettel sollte aber diesen Hinweis unbedingt haben, denn sein Fehlen verursacht beim